

der Strafe hinter ihrer erzieherischen Funktion zurücktreten kann.

Bereits im Strafrahmen kommt die Bedeutung des angegriffenen, vom Gesetz geschützten gesellschaftlichen Verhältnisses und damit die generelle Gesellschaftsgefährlichkeit einer bestimmten Straftat zum Ausdruck. Die bei der Anleitung zur Anwendung der neuen Strafarten gegebenen Hinweise, daß bei höheren Mindeststrafen, z. B. sechs Monate Gefängnis nach § 21 Abs. 2 StEG oder § 213 StGB, bedingte Verurteilung nur ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann, werden u. E. von den Gerichten erkannt und beachtet. Übersehen wird jedoch oft, daß vor der Entscheidung, ob eine bedingte Verurteilung am Platze ist oder nicht, vor allem eine sorgfältige Prüfung dahingehend vorzunehmen ist, ob diese bei richtiger Einschätzung der Zielrichtung der verbrecherischen Handlung und des erforderlichen Schutzes gewisser Verbrechenobjekte zulässig ist. So dürfte es u. E. bei Verbrechen gegen die Tätigkeit der staatlichen Organe sowie gesellschaftlicher Institutionen und ihrer Mitarbeiter (Staatsverbrechen und Widerstand) gleichfalls nur in Ausnahmefällen zur Anwendung der neuen Strafarten kommen. Auch bei Verbrechen gegen das gesellschaftliche Eigentum muß stets die Notwendigkeit des besonderen strafrechtlichen Schutzes, den das gesellschaftliche Eigentum als ökonomische Grundlage der Arbeiter- und Bauern-Macht genießen muß, bei dieser Prüfung Beachtung finden. Deshalb können eine Reihe Entscheidungen nach §§ 1 und 3 StEG in Fällen von Staatsverleumdung oder Widerstand gegen die Staatsgewalt sowie von Angriffen gegen sozialistisches Eigentum nicht befriedigen.

Hierzu einige Beispiele:

Das Kreisgericht Köthen — S 23/58 — verurteilte einen 20jährigen Angeklagten wegen Staatsverleumdung zu vier Monaten Gefängnis bedingt. Der Angeklagte war morgens um sechs Uhr vom Nachtdienst gekommen und mit verschiedenen Arbeitskollegen von Gaststätte zu Gaststätte gezogen und hatte dabei erhebliche Mengen von Alkohol getrunken. Um 16 Uhr ermahnten ihn zwei Volkspolizeiangehörige, da er Passanten belästigte und herumkrakeelte. Der Angeklagte beschimpfte die VP-Angehörigen in grob beleidigender Weise und bedrohte sie. In der Hauptverhandlung konnte er sich an seine Äußerungen nicht mehr erinnern und entschuldigte sein Verhalten mit übermäßigem Alkoholgenuss. Sein Blutalkoholspiegel betrug 1,24 pro mille. Das Gericht billigte ihm den Schutz des § 51 Abs. 2 StGB zu. Es gelangte zu der bedingten Verurteilung unter Berücksichtigung der Tatsachen, daß der Angeklagte noch nicht vorbestraft war, seine Tat aufrichtig bereute und im übrigen nichts Nachteiliges über ihn bekannt war. Obwohl das Gericht die Tat mit „kräftigen Worten“ charakterisiert und von einer „Berücksichtigung seiner verwerflichen Tat“ spricht, kommt es zur bedingten Verurteilung. Ungenügend hat es dabei berücksichtigt, daß Bürger, die im trunkenen Zustand Angehörige unserer Volkspolizei beschimpfen, in grober Weise das Ansehen der Volkspolizei als eines Organs unseres Arbeiter- und Bauernstaates schädigen. Auch kann gerade in Fällen von Alkoholmißbrauch nur eine zu verbüßende Strafe erzieherisch wirken und als Schranke gegen derartig rowdyhaftes Benehmen wirken¹.

Auch im Verfahren gegen Z. u. a. vor dem Kreisgericht Wittenberg — S 56/58 — wurde u. E. unter Anwendung des § 20 StEG zu Unrecht von der bedingten Verurteilung Gebrauch gemacht. Beide Angeklagte verleumdeten in Gaststätten die Tätigkeit staatlicher Organe und die Verhältnisse in der DDR an Hand von „Scherenschnitten“, die sie anfertigten. Diese Scherenschnitte stellten in den einzelnen Phasen ihrer Anfertigung Verleumdungen unserer wirtschaftlichen Verhältnisse sowie verdienstlicher Staatsfunktionäre, wie des Staatspräsidenten und des Ministerpräsidenten, dar, und sie ergaben im Endstadium das faschistische Hakenkreuz. Das Gericht gelangte unter völliger Verkennung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat zur

Anwendung der bedingten Verurteilung mit der keineswegs überzeugenden Begründung, „daß die Angeklagten die Lehren aus dem Verfahren gezogen haben und ihr Verhalten vor und nach Begehung der Straftat dies rechtfertigt“.

Die naheliegende Frage, ob die verbrecherischen Handlungen den Tatbestand des § 19 StEG erfüllen, hat das Gericht gar nicht geprüft. Es hätte erkennen müssen, daß hier eine Freiheitsstrafe die einzig richtige Maßnahme gewesen wäre. In diesem Falle war es durchaus notwendig, daß die Verurteilten die zweifellos nicht an der oberen Grenze liegenden sechs bzw. sieben Monate Gefängnis, auf die die Kammer erkannt hatte, auch verbüßten.

In diesem Verfahren hätte das Gericht auch den Verteidiger auf seine verantwortliche Stellung im Strafverfahren hinweisen müssen und sich nicht auf folgenden Satz im Urteil beschränken dürfen: „Der Meinung des Verteidigers, es handle sich hier nur um einen Ulk, der Angeklagte habe es jedenfalls nur so aufgefaßt, kann nicht gefolgt werden.“ Eine solche Verniedlichung der Straftat, ein solches Solidarisieren mit der schlechten Einstellung des von ihm im Strafverfahren Vertretenen, widerspricht der Verantwortung, die der Verteidiger als ein Organ unserer Rechtspflege auch bei der Anwendung der neuen Strafarten trägt.

In der Strafsache 2 S 35/58 verurteilte das Kreisgericht Quedlinburg den Angeklagten H. wegen im Vollrausch begangener verbrecherischer Handlungen (Widerstand und Beleidigung) zu drei Monaten bedingt. H. war von einer VP-Streife aufgefordert worden, den ruhestörenden Lärm zu unterlassen und sich auszuweisen. Er erklärte daraufhin, keinen Personalausweis bei sich zu haben, obwohl er ihn in der Tasche hatte. Der Aufforderung, zwecks Feststellung seiner Personalien mit zum VP-Revier zu kommen, widersetzte er sich und begann wild um sich zu schlagen, wobei er auch einem VP-Angehörigen einen Schlag versetzte. Mit Gewalt mußte er von zwei VP-Angehörigen dem Revier zugeführt werden. Auf dem Wege zum Revier beleidigte er, wie im Urteil festgestellt wird, die beiden VP-Angehörigen mit groben Ausdrücken und faschistischen Vergleichen. Die Äußerungen sind von der Strafkammer unrichtigerweise als Beleidigung charakterisiert worden. Sie waren als Staatsverleumdung zu werten; denn sie stellen eine Verächtlichmachung von Bürgern wegen ihrer staatlichen Tätigkeit dar (§ 20 Ziff. 2 StGB).

Die bedingte Verurteilung begründet das Gericht damit, daß „der Angeklagte in der Hauptverhandlung das Fehlerhafte seines Verhaltens einsah und sich bei den beiden VP-Angehörigen entschuldigte, daß er für acht Kinder zu sorgen hat und sich immer seit dem Jahre 1953 straffrei verhalten hat“.

Auch in diesem Fall ist die Anwendung des § 1 StEG schon wegen des Grades der Gefährlichkeit der verbrecherischen Handlungen äußerst zweifelhaft. Als vollkommen fehlerhaft stellt sie sich bei richtiger Berücksichtigung des Verhaltens des Täters vor der Tat heraus. H. war 1953 wegen Verbrechens gegen Volkseigentum zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt, und schon im August 1954 war die weitere Strafverbüßung bei Bewilligung einer Bewährungsfrist von vier Jahren bedingt ausgesetzt worden. Demgegenüber vermag die angebliche Einsicht in das Fehlerhafte seines Verhaltens in der Hauptverhandlung und die Entschuldigung bei den VP-Angehörigen nicht als Grund für eine bedingte Verurteilung auszureichen.

Auch bei Angriffen gegen das sozialistische Eigentum wird oft nicht sorgfältig genug geprüft, ob die neuen Strafarten im Einzelfall richtig sind oder ob nicht an Stelle des öffentlichen Tadels eine bedingte Verurteilung oder gar eine Freiheitsstrafe erforderlich ist. Das Kreisgericht Halle-Ost — S 57/58 — verurteilte eine 25jährige Angeklagte wegen Diebstahls von Volkseigentum zu einem öffentlichen Tadel und 50 DM Geldstrafe. Die Angeklagte hatte Verkäuferin gelernt und arbeitete später als Arbeiterin in verschiedenen Betrieben. Am 30. Januar wollte sie für ihr Kind ein Nachthemd kaufen. Im HO-Biwa-Laden kam sie auch zum Reststand, wo sie sich mit einem Importstoffrest

¹ vgl. Walter Ulbricht, Referat auf dem 33. Plenum des ZK der SED, Berlin 1957, S. 116.